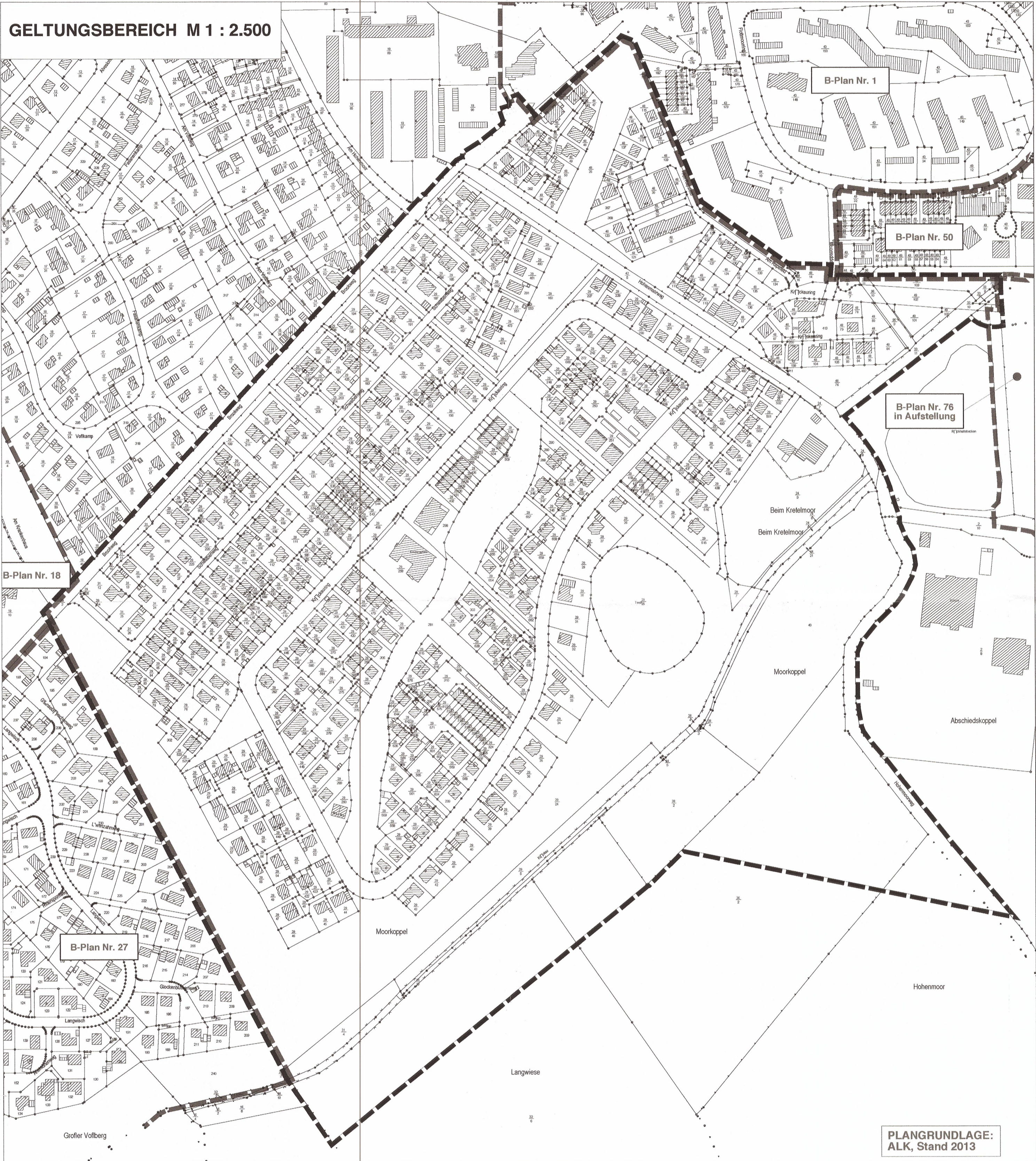


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52 A "SÜDÖSTLICH DES BROOKWEGES", 7. ÄNDERUNG

Für den Bereich: südlich des Brookweges und nördlich der Krückau



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Gebäude
- Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.01.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bereitstellung im Internet am 11.02.2013 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 06.02.2013 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 31 und der Umschau Nr. 6 hingewiesen.
2. Auf Beschluss des der Stadtvertretung vom 29.01.2013 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gegeben.
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 23.07.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.08.2013 bis 13.09.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 176 am 31.07.2013 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 31 am 31.07.2013 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 05.08.2013 bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.08.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kaltenkirchen, den 20.02.2014



Hanno Krause
(Bürgermeister)

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) am 17.12.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kaltenkirchen, den 20.02.2014



Hanno Krause
(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kaltenkirchen, den 20.02.2014



Hanno Krause
(Bürgermeister)

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung, die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt und die Internetseite, in der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, sind am 25.02.2014 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 477 am 26.02.2014 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 31 am 26.02.2014 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 03.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.02.2014 in Kraft getreten.

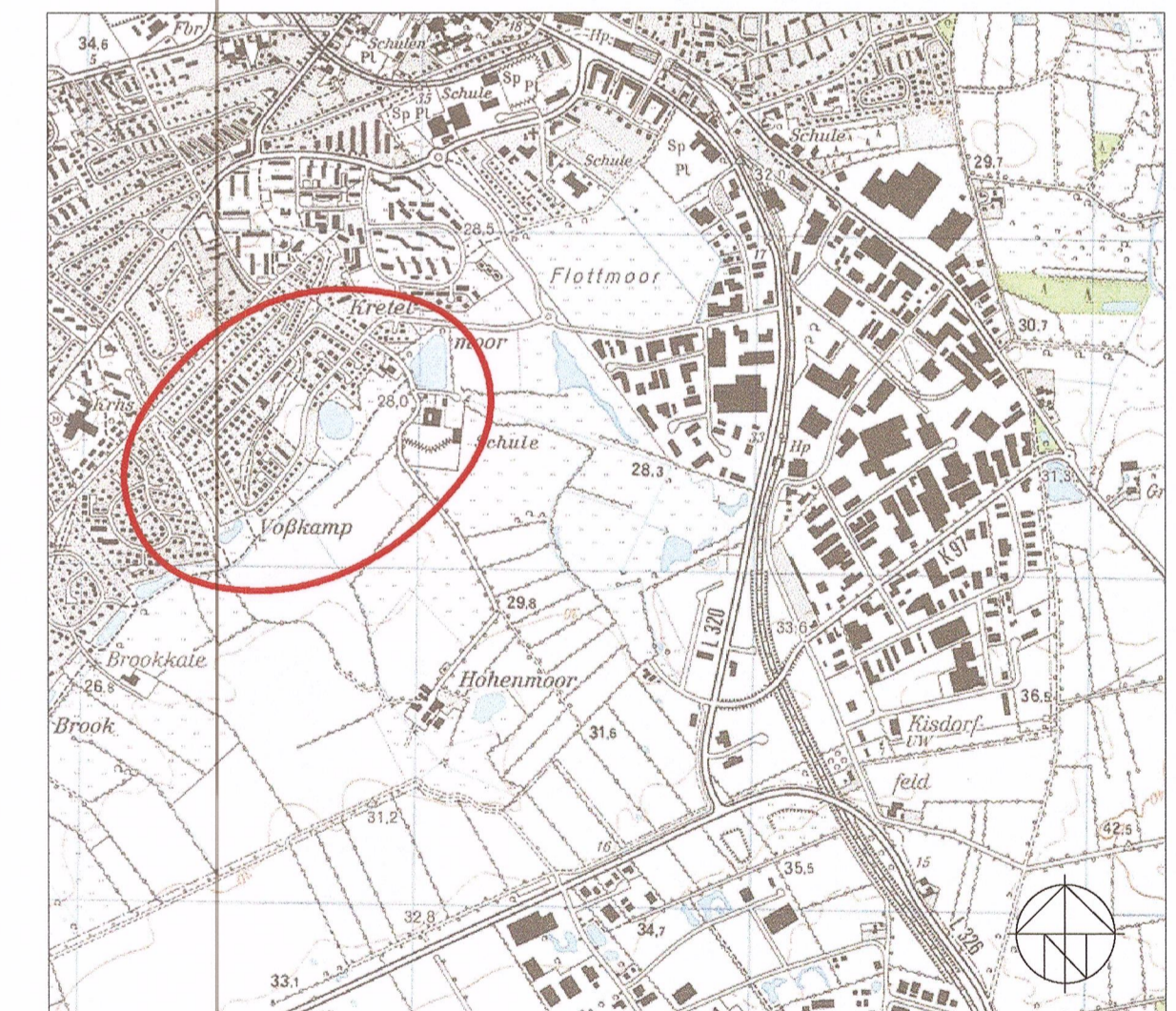
Kaltenkirchen, den 04.03.14



Hanno Krause
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52 A "Südöstlich des Brookweges", 7. Änderung, für den Bereich: südöstlich des Brookweges, nördlich der Krückau bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52A "Südöstlich des Brookweges" 7. Änderung



Für den Bereich: südlich des Brookweges und nördlich der Krückau"

TEXT TEIL B

1. Die textliche Festsetzung unter Ziffer I 1.2.2 "Eingeschränkte Zulässigkeit von Stellplätzen, Gemeinschaftsstellplätzen und Nebenanlagen; übrige Bereiche" des Bebauungsplanes Nr. 52 A (Ursprungsplan) sowie dessen 1. bis 6. Änderung entfällt.
2. Die textliche Festsetzung unter Ziffer II 3.2 "Einfriedungen" des Bebauungsplanes Nr. 52 A (Ursprungsplan) sowie dessen 1. bis 6. Änderung entfällt.
3. Die textliche Festsetzung unter Ziffer III 2.4 "Dacheindeckung", Satz 3, des Bebauungsplanes Nr. 52 A (Ursprungsplan) sowie dessen 1. bis 6. Änderung entfällt.

4. Unter Ziffer III "Baugestalterische Festsetzungen" des Bebauungsplanes Nr. 52 A (Ursprungsplan) sowie dessen 1. bis 6. Änderung wird folgende Festsetzung neu aufgenommen:
4. Einfriedungen
Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu den festgesetzten privaten Wohnwegen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,2m zulässig. (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
5. Die sonstigen im Teil B getroffenen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 A (Ursprungsplan) sowie dessen 1. bis 6. Änderung gelten unverändert fort.